

State Street Europe Holdings Germany S.à r.l. & Co. KG

Konsolidierter Offenlegungsbericht zum 30. Juni 2023

Nach Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation, CRR)

Inhaltsverzeichnis

1	EINFÜHRUNG.....	3
1.1	ANWENDUNGSBEREICH DER CRR	3
1.2	ANGEMESSENHEIT DER OFFENLEGUNG (ART. 431 (3) CRR)	4
2	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	5
2.1	OFFENLEGUNG VON SCHLÜSSELPARAMETERN (ART. 447 CRR)	5
2.2	KONZERNHINTERGRUND (ART. 436 CRR)	7
2.3	STRUKTUR UND GESCHÄFTSMODELL.....	8
3	EIGENMITTEL, BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN UND EIGENMITTELANFORDERUNGEN	10
3.1	EIGENMITTELSTRUKTUR (ART. 437 CRR)	10
3.2	EIGENMITTEL UND BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN (ART. 437A CRR)	12
3.3	EIGENMITTELANFORDERUNGEN (ART. 438 CRR)	15
4	VERSCHULDUNGSQUOTE (ART. 451 CRR).....	16
5	LIQUIDITÄTSKENNZAHLEN (ART. 451A CRR)	17
6	SONSTIGE INFORMATIONEN.....	19
6.1	UNTERNEHMENSFÜHRUNGSREGELUNGEN (ART. 435 (2) A), B), c) CRR)	19
6.2	RISIKOMANAGEMENT (ART. 435 CRR).....	20
6.3	KREDITRISIKOANPASSUNGEN (ART 442 A)-B) CRR).....	22
6.4	OFFENLEGUNG NOTLEIDENDER UND GESTUNDETER RISIKOPOSITIONEN (ART. 442 C)-G) CRR).....	22
6.5	BELASTETE UND UNBELASTETE VERMÖGENSWERTE (ART. 443 CRR)	23
6.6	VERBRIEFUNGEN (ART. 449 CRR).....	23
6.7	VERGÜTUNG (ART. 450 CRR SOWIE § 16 INSTITUTSVERGV).....	23
7	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	24
8	ANHANG A – ERGÄNZUNG ZU DEN OFFENLEGUNGSTABELLEN	26

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Beteiligungen und Zweigstellen der SSEHG Gruppe am 30. Juni 2023	7
Tabelle 1: EU KM1 – Schlüsselparameter der SSEHG Gruppe und SSBI nach Art. 447 CRR.....	5
Tabelle 2: EU ILAC – Interne Verlustabsorptionsfähigkeit: interne MREL und, falls zutreffend, Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Nicht- EU-G-SRI (SSEHG Gruppe).....	13
Tabelle 3: EU ILAC – Interne Verlustabsorptionsfähigkeit: interne MREL und, falls zutreffend, Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Nicht- EU-G-SRI (SSBI)	14
Tabelle 4: EU OV1 - Übersicht über die Gesamtrisikobeträge der SSEHG Gruppe und der SSBI.....	15
Tabelle 5: Verschuldungsquote der SSEHG Gruppe und der SSBI	16
Tabelle 6: LCR-Offenlegung der SSEHG Gruppe	17
Tabelle 7: LCR-Offenlegung der SSBI ²¹	17
Tabelle 8: NSFR-Offenlegung der SSEHG Gruppe.....	18
Tabelle 9: NSFR-Offenlegung der SSBI ²²	18
Tabelle 10: Von der Geschäftsleitung der SSBI bekleidete Leitungs- und Aufsichtsfunktionen nach Art. 435 (2) a) CRR	19
Tabelle 11: Von Aufsichtsratsmitgliedern der SSBI bekleidete Leitungs- und Aufsichtsfunktionen nach Art. 435 (2) a) CRR	19
Tabelle 12: Interne Kapitalquote und Kapitalkomponente in der ökonomischen Perspektive für die SSEHG Gruppe und die SSBI	21
Tabelle 13: EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten.....	26
Tabelle 14: EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten	29

1 Einführung

1.1 Anwendungsbereich der CRR

Die globale Basel III Reformagenda entstand als Reaktion auf die Finanzkrise 2007-2009 und wurde in der Europäischen Union in mehreren Schritten umgesetzt. Ein erster Schritt erfolgte mit der Richtlinie 2013/36/EU¹ (sog. „CRD IV“) und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013² (sog. „CRR“) die zum 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt wurden. Weitere Bestandteile des Basel III Rahmenwerks wurden durch die am 7. Juni 2019 im europäischen Amtsblatt veröffentlichte Verordnung (EU) 2019/876³ zur Änderung der CRR und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 („CRR II“) bzw. der Richtlinie (EU) 2019/878 zur Änderung der CRD IV („CRD V“) geändert. Im vorliegenden Offenlegungsbericht sind nachfolgend unter CRR bzw. CRD die durch die CRR II bzw. die CRD V geänderten Gesetzestexte der CRR und der CRD IV zu verstehen.

Die wesentlichen Regelungen zur Offenlegung nach Säule 3 einschließlich der Häufigkeit und dem Umfang der Offenlegung werden durch die CRR (Teil 8, Artikel 431 ff. CRR) und § 26a Kreditwesengesetz („KWG“) vorgegeben. Die Häufigkeit und der Umfang der Offenlegung ist dabei von der Größe eines Kreditinstituts, einer vorhandenen Börsennotierung, ob das Institut ein global systemrelevantes Institut („G-SRI“) gemäß Art. 4 (1) Nr. 133 CRR ist bzw. ob es den Anforderungen der Art. 92a oder 92b CRR (Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für G-SRI bzw. Nicht-EU-G-SRI) unterliegt, abhängig. Je nach Vorliegen der Voraussetzungen ergeben sich jährliche, halbjährliche oder vierteljährliche Offenlegungsanforderungen. Ergänzend zu Teil 8 der CRR wurden mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 („ITS 2021/637“)⁴ verpflichtende einheitliche Formate für die meisten quantitativen Offenlegungsanforderungen eingeführt und die Inhalte der qualitativen Offenlegungsanforderungen präzisiert.

Die State Street Europe Holdings Germany S.à r.l. & Co. KG Gruppe („SSEHG Gruppe“ oder „Gruppe“) ist zum 4. Mai 2015 auf Grundlage einer Umstrukturierung aus einzelnen europäischen Geschäftseinheiten der State Street Bank Luxembourg S.A. Gruppe entstanden. Die State Street Europe Holdings Germany S.à r.l. & Co. KG („SSEHG KG“) ist eine Finanzholdinggesellschaft gemäß Art. 4 (1) Nr. 20 CRR und gleichzeitig die EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft gemäß Art. 4 (1) Nr. 31 CRR. Für eine detaillierte Beschreibung der SSEHG Gruppe verweisen wir auf den konsolidierten Offenlegungsbericht der SSEHG Gruppe zum 31. Dezember 2022.

Art. 13 (1) CRR definiert, dass die Offenlegungsanforderungen von EU-Mutterinstituten auf konsolidierter Basis einzuhalten sind. In diesem Zusammenhang sind Institute, die von einer Finanzholdinggesellschaft kontrolliert werden, gemäß Art. 11 (2) b) CRR auch als EU-Mutterinstitute einzustufen. Die State Street Bank International GmbH, München („SSBI“ oder „Bank“) erstellt auf Basis dieser Anforderung den konsolidierten Offenlegungsbericht für die SSEHG Gruppe und stellt die geforderten Schlüsselparameter nach Art. 433a (2) i.V.m. Art. 447 CRR als nicht börsennotiertes großes Institut, bei dem es sich nicht um ein G-SRI handelt, halbjährlich zur Verfügung.

In Anlehnung an die jährliche Offenlegungspflicht für große Tochterunternehmen auf Einzelbasis gemäß Art. 4 (1) (147) CRR sowie zur Wahrung der Kohärenz und Offenlegungskontinuität, werden auch für die SSBI⁵ entsprechende halbjährliche Offenlegungen analog zur Gruppe vorgenommen.

Darüber hinaus sind die vierteljährlichen Offenlegungsanforderungen gemäß Art. 13 (1) und Art. 433a (3) CRR i.V.m. Art. 437a, 447 (h) CRR auf Gruppenebene anwendbar, sodass zum 30. Juni 2023 die Eigenmittelquote und Quote der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit, „TLAC“) gemäß Art. 92b CRR i.V.m. Art. 92a CRR offenzulegen ist. Diese wird auf Basis der risikogewichteten Aktiva (Total Risk Exposure Amount, TREA)

¹ Richtlinie über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen

² Verordnung Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012

³ Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

⁴ zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der in Teil 8 Titel II und III CRR

⁵ Insofern gilt die SSBI als „großes Institut“ gemäß Art. 4 (1) (146) CRR

bzw. der Verschuldungsquote (Leverage Ratio Exposure Measure, LREM) gemessen. Weitere Informationen können dem Kapitel 3.2 entnommen werden.

Zur Sicherstellung einer kohärenten und vollumfänglichen halbjährlichen Offenlegung für die SSEHG Gruppe und die SSBI werden auch weiterhin das Rundschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht 05/2015 (BA) („BaFin-Rundschreiben“) zur nationalen Umsetzung der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde („EBA“) herausgegebenen Leitlinien zur Offenlegung (EBA/GL/2014/14)⁶ bei der Bestimmung des Offenlegungsumfangs herangezogen, sofern diese nicht bereits durch die CRR abgedeckt sind. Das Rundschreiben bzw. die EBA-Leitlinie (EBA/GL/2014/14), welche zum Offenlegungstichtag weiterhin gültig waren, konkretisieren seit 2014 Offenlegungssachverhalte, die eine häufigere Offenlegung indizieren können und gibt Hinweise, welche Informationen bei einer unterjährigen Offenlegung zusätzlich relevant sein können.

Der vorliegende Offenlegungsbericht der SSEHG Gruppe zielt darauf ab, den aufsichtsrechtlichen Transparenzvorschriften gemäß Teil 8 der CRR zu entsprechen sowie Marktteilnehmern eine angemessene Einschätzung und Beurteilung der Eigenmittelausstattung bzw. des gruppen- bzw. einzelinstitutsspezifischen Risikoprofils zu ermöglichen.

Die Grundlage für die in diesem Bericht ausgewiesenen Werte ist der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis. Die Ermittlung der Angaben erfolgt gemäß dem Rechnungslegungsstandard des Handelsgesetzbuchs („HGB“). Sofern nicht anders festgelegt, sind die Werte in Millionen EUR („Mio.“) angegeben.

Der Zahlenausweis⁷ in diesem Bericht basiert auf dem relevanten internen Monatsabschluss zum 30. Juni 2023 und ist somit konsistent zu den aufsichtsrechtlichen Meldungen der SSEHG Gruppe bzw. der SSBI.

Eine Prüfung bzw. prüferische Durchsicht der veröffentlichten Angaben durch den Abschlussprüfer findet nicht statt.

Gemäß einer erneuten Veröffentlichung⁸ vom 16. Dezember 2022 hat die EBA beschlossen die Leitlinien zur Berichterstattung und Offenlegung von Covid-19 ab dem 1. Januar 2023 aufzuheben. Während des relevanten Anwendungszeitraumes der Leitlinien hatten weder die SSEHG Gruppe noch die SSBI (i) keine Darlehen und Kredite ausgereicht, für die eine Stundung von Darlehensrückzahlungen im Kontext der COVID-19-Krise gewährt wurde als auch (ii) keine Darlehen und Kredite ausgereicht, die im Rahmen neu anwendbarer staatlicher Garantieregelungen im Kontext der COVID-19-Krise⁹ neu vergeben wurden.

1.2 Angemessenheit der Offenlegung (Art. 431 (3) CRR)

Entsprechend den Anforderungen des Art. 431 (3) CRR entspricht dieser Offenlegungsbericht der Gruppe den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen und wird in Übereinstimmung mit den internen Richtlinien, Verfahren, Systemen und internen Kontrollen der Gruppe erstellt. Die internen Richtlinien, Verfahren, Systeme und internen Kontrollen werden regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Die damit verbundenen formellen Verfahren, die die richtige und vollständige Erfüllung der Offenlegungsanforderungen sicherstellen sollen, sind in einer Offenlegungsrichtlinie sowie einer ergänzenden Arbeitsanweisung dokumentiert. Der Erstellungsprozess des Offenlegungsberichts umfasst dabei die Abstimmung der quantitativen Angaben mit den relevanten bankaufsichtlichen Meldungen sowie einer internen Überprüfung im Falle von wesentlichen qualitativen Inhalten um sicherzustellen, dass das Risikoprofil der Gruppe angemessen dargestellt ist.

Nach Art. 431 (3) Satz 2 und 3 CRR hat Frau Annette Rosenkranz in ihrer Funktion als Chief Financial Officer („CFO“) der Bank schriftlich bescheinigt, dass der vorliegende Offenlegungsbericht zum 30. Juni 2023 im Einklang mit den internen Richtlinien, Verfahren, Systemen und internen Kontrollen erstellt wurde und ein angemessenes Bild über das Risikoprofil der Gruppe vermittelt. Im Anschluss wurde der Offenlegungsbericht der Geschäftsführung der SSBI zur

⁶ EBA-Leitlinien zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung gemäß den Art. 432 (1), 432 (2) und 433 CRR

⁷ Bei quantitativen Angaben sind rundungsbedingte Differenzen möglich

⁸ <https://www.eba.europa.eu/eba-confirms-continued-application-covid-19-related-reporting-and-disclosure-requirements-until>

⁹ Gemäß EBA Leitlinien zu gesetzlichen Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform für Darlehenszahlungen vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise (EBA/GL/2020/02, Version vom 25. Juni 2020 geändert durch EBA/GL/2020/08)

Genehmigung und dem geschäftsführenden Kommanditisten der SSEHG KG zur Kenntnisnahme vorgelegt und anschließend zur Veröffentlichung freigegeben.

2 Allgemeine Informationen

2.1 Offenlegung von Schlüsselparametern (Art. 447 CRR)

Die Tabelle zeigt die in Artikel 447 (a) – (g) und Artikel 438 (b) CRR geforderten Informationen, die nicht börsennotierte große Institute, bei denen es sich nicht um ein G-SRI handelt, nach Art. 433a (2) CRR halbjährlich veröffentlichen müssen. Im Einzelnen handelt es sich um die verfügbaren Eigenmittel, risikogewichtete Positionsbeträge, Kapitalquoten, kombinierte Kapitalpufferanforderungen, Verschuldungskennziffern und Liquiditätskennziffern sowie einige zusätzliche Eigenmittelanforderungen, um einen Gesamtüberblick über die SSEHG Gruppe bzw. SSBI zu erhalten.

Tabelle 1: EU KM1 – Schlüsselparameter der SSEHG Gruppe und SSBI nach Art. 447 CRR

		SSEHG Gruppe			SSBI		
		30.06.2023	31.12.2022	30.06.2022	30.06.2023	31.12.2022	30.06.2022
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)							
1	Hartes Kernkapital (CET1)	4.256	3.786	3.781	2.852	2.829	2.448
2	Kernkapital (T1)	4.256	3.786	3.781	2.852	2.829	2.448
3	Gesamtkapital	4.256	3.786	3.781	2.952	2.929	2.548
Risikogewichtete Positionsbeträge							
4	Gesamtrisikobetrag	10.404	9.272	9.985	10.359	9.231	9.984
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)							
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	40,91	40,83	37,87	27,53	30,64	24,52
6	Kernkapitalquote (%)	40,91	40,83	37,87	27,53	30,64	24,52
7	Gesamtkapitalquote (%)	40,91	40,83	37,87	28,50	31,73	25,52
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)							
EU7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	2,80	2,40	2,40	2,80	2,40	2,40
EU7b	davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,58	1,35	1,35	1,58	1,35	1,35
EU7c	davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	2,10	1,80	1,80	2,10	1,80	1,80
EU7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	10,80	10,40	10,40	10,80	10,40	10,40
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderungen (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)							
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50
EU8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makraufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	-	-	-	-	-	-
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,51	0,32	0,16	0,50	0,32	0,16
EU9a	Systemrisikopuffer (%)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Puffer f. global systemrelevante Institute (%)						
EU10a	Puffer f. sonstige systemrelevante Institute (%)						
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	3,01	2,82	2,66	3,00	2,82	2,66
EU11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	13,81	13,22	13,06	13,80	13,22	13,06
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	30,11	30,43	27,47	17,70	21,33	15,12
Verschuldungsquote (Leverage Ratio)							
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	46.661	54.435	55.582	46.629	54.406	55.542

		SSEHG Gruppe			SSBI		
		30.06.2023	31.12.2022	30.06.2022	30.06.2023	31.12.2022	30.06.2022
14	Verschuldungsquote (in %)	9,12	6,95	6,80	6,12	5,20	4,41
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)							
EU14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	-	-	-	-	-	-
EU14b	davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	-	-	-	-	-	-
EU14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)							
EU14d	Puffer bei der Verschuldungsquote	-	-	-	-	-	-
EU14e	Gesamtverschuldungsquote	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00
Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR)							
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	28.555	34.725	36.279	28.555	34.725	36.279
EU16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	22.443	23.008	23.158	23.552	24.103	24.133
EU16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	3.977	3.120	2.904	3.949	3.093	2.876
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	18.465	19.887	20.255	19.603	21.010	21.257
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	154,85	174,88	179,76	145,68	165,41	171,12
Strukturelle Liquiditätsquote							
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	20.525	23.411	25.750	18.427	21.756	23.517
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	7.694	7.898	6.947	6.763	6.860	5.904
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	266,76	296,41	370,64	272,48	317,13	398,34

Weitere detaillierte Darstellungen bzw. Erläuterungen zu den Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen erfolgen in Kapitel 3, zusätzliche Angaben zur Verschuldungsquote (Leverage Ratio) können dem Kapitel 4 entnommen werden, weitere Informationen zur Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, „LCR“) und zur strukturellen Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, „NSFR“) finden sich in Kapitel 5.

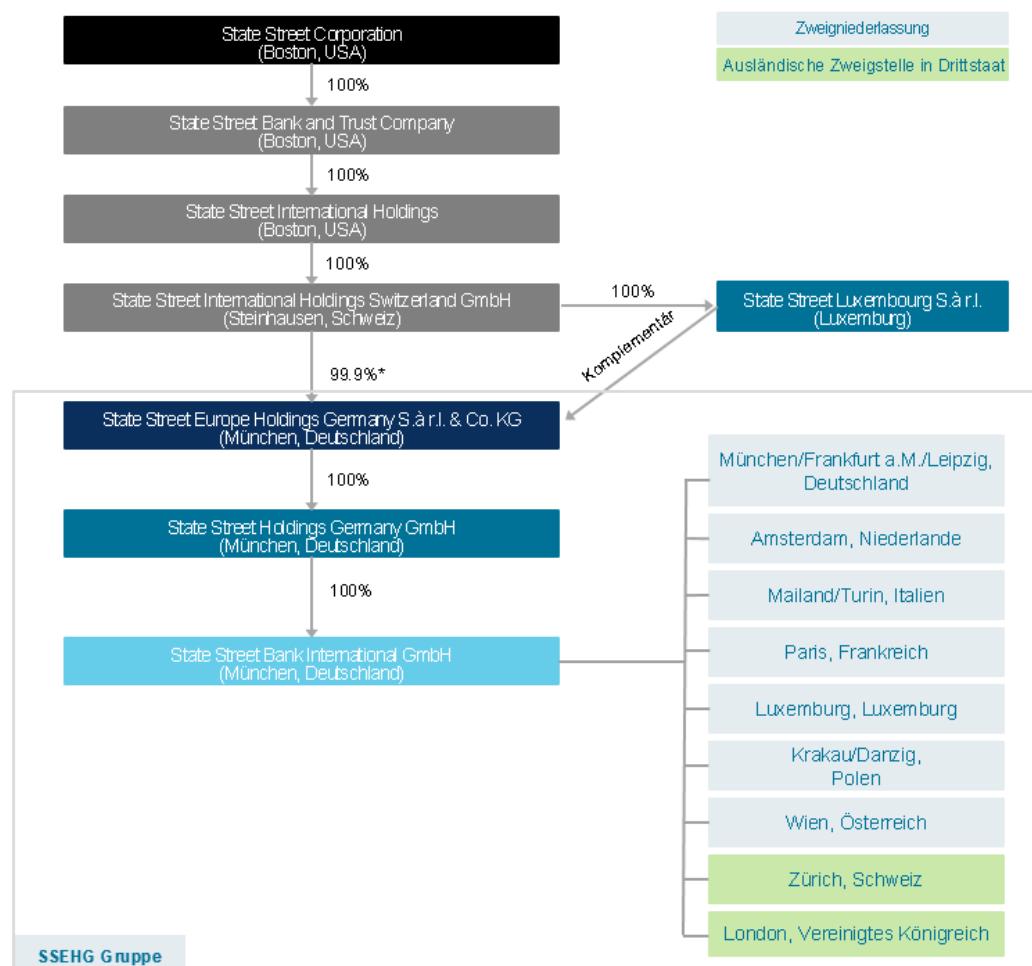
2.2 Konzernhintergrund (Art. 436 CRR)

Die SSEHG Gruppe besteht zum 30. Juni 2023 aus folgenden Gesellschaften:

- State Street Europe Holdings Germany S.à r.l. & Co. KG, München, Deutschland
- State Street Holdings Germany GmbH, München, Deutschland („SSHG“)
- State Street Bank International GmbH, München, Deutschland

Änderungen an der Gruppenstruktur haben sich im Berichtszeitraum nicht ergeben.

Abbildung 1: Beteiligungen und Zweigstellen der SSEHG Gruppe am 30. Juni 2023



2.3 Struktur und Geschäftsmodell

Seit dem 4. Mai 2015 ist die SSEHG KG die Muttergesellschaft eines europäischen Teilkonzerns der SSC. Die State Street Luxembourg S.á r.l., Luxemburg („SSL“) ist die alleinige persönlich haftende Komplementärin der Gesellschaft. Die Struktur des Teilkonzerns kann dem Kapitel 2.2 entnommen werden.

Die Geschäfte der SSEHG KG werden gemäß Gesellschaftsvertrag von einem geschäftsführenden Kommanditisten geführt. Entscheidungen auf Einzelinstitutsebene (SSBI) und auf Gruppenebene (SSEHG Gruppe) werden vom jeweiligen zuständigen Organ bzw. Entscheidungsträger getroffen, also von der Geschäftsleitung (Executive Management Board“ oder “EMB“) der SSBI und/oder vom geschäftsführenden Kommanditisten der SSEHG KG. Die SSBI ist als übergeordnetes Institut der SSEHG-Finanzholdinggruppe zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation (inklusive Risikomanagement) zuständig. Auf Ebene des Konzerns existiert hierfür eine Dienstleistungsvereinbarung („Service Level Agreement“) zwischen der SSEHG KG, der SSBI und allen weiteren Konzerngesellschaften.

Die SSBI bildet die operative Einheit der Gruppe und wurde im Jahr 1970 als Anbieter von Lösungen im Bereich des globalen Wertpapierverwahrungs- und -verwaltungsgeschäfts gegründet, ist seit 1994 Einlagenkreditinstitut und bietet seit 1996 das volle Dienstleistungsspektrum einer Verwahrstelle für Investmentfonds im deutschen und europäischen Markt an. Die SSBI hat ihren Sitz in München und verfügt über eine inländische Zweigniederlassung in Frankfurt a.M., eine Zweigstelle in Leipzig, ausländische Zweigstellen in Zürich und London sowie Zweigniederlassungen in Amsterdam, Mailand (mit einem zusätzlichen Standort in Turin), Wien, Luxemburg, Krakau (mit einem zusätzlichen Standort in Danzig) und Paris.

Die SSBI konzentriert sich auf die spezifischen Anforderungen der ausschließlich institutionellen Kunden über den gesamten Investmentzyklus. Das Kerngeschäft besteht dabei im Wesentlichen aus der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren („custody only“), dem Verwahrstellengeschäft für Investmentfonds inklusive Reporting-Dienstleistungen für Vermögensverwalter sowie unterstützenden Tätigkeiten im Middle- und Back-Office-Bereich von Kapitalverwaltungsgesellschaften. Des Weiteren gehören folgende Tätigkeiten zum Geschäftsgegenstand: Erbringung von Wertpapierdienstleistungen u.a. in Form von Finanzkommissionsgeschäften und der Abschlussvermittlung von Investmentanteilen (Agent Fund Trading, Cash Sweep Service, Fund Connect), in Form der Anlagevermittlung und des Eigenhandels in Fremdwährungstermingeschäften und der Abschlussvermittlung in Wertpapierleihe-Transaktionen sowie der Verwaltung von im Rahmen von Wertpapierleihe-Transaktionen gestellten Sicherheiten. Im Zusammenhang mit dem Kerngeschäft betreibt die SSBI Geldmarktgeschäfte und tätigt Anlagen unter anderem in Form von Wertpapieren, besicherten Darlehensverpflichtungen (Collateralized Loan Obligations) und syndizierten Darlehen (Leveraged Loans). Die Geschäftseinheit Global Credit Finance der SSBI ist ferner im Bereich European Fund Finance („EFF“) tätig. Hierbei handelt es sich um ein Produktangebot, bei welchem Kreditlinien, Laufzeitdarlehen und stand-by-letters of credit, vorrangig an umfassend regulierte, beschränkt regulierte und nicht regulierte Fonds bzw. deren Kapitalverwaltungsgesellschaften ausgereicht werden. Darüber hinaus werden auch Kredit- und Liquiditätsbedürfnisse von Unternehmen, Versicherungen und Vermögensverwaltern, die sich aus deren Investmentaktivitäten im Rahmen des Portfoliomanagements ergeben, unterstützt.

Des Weiteren werden auch ergänzende Services wie Reporting, Performancemessung und Risikoanalysen angeboten. Durch die Zweigniederlassung in Krakau werden interne Dienstleistungen für die SSBI sowie für verbundene Unternehmen erbracht. Grundsätzlich werden in den jeweiligen Auslandsniederlassungen spezifische lokale Lösungen angeboten wie Korrespondenzbank-Dienstleistungen für ausländische Fonds (Local Paying Agent for Foreign Investment Funds) in Italien, Vertreter- und Zahlstellen-Dienstleistung für ausländische Fonds (Foreign Fund

Representative and Paying Agent Services) in der Schweiz und Frankreich oder Alternative Investment Solutions in Luxemburg.

Um das Management von Zinsrisiken zu verbessern, hat die SSBI im Jahr 2023 die Voraussetzungen geschaffen, Zinsswaps einzugehen. Darüber hinaus und um zusätzliche Möglichkeiten zur Monetarisierung von Vermögenswerten zu schaffen, hat die SSBI einen Zugang zur EUREX etabliert, um Repo-Transaktionen über EUREX durchzuführen.

Das externe Rating von AA- der SSBI wurde im Laufe des Jahres 2022 von Standard & Poor's Global Ratings Europe Limited, Niederlassung Deutschland, bestätigt.

3 Eigenmittel, berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten und Eigenmittelanforderungen

3.1 Eigenmittelstruktur (Art. 437 CRR)

Eigenmittelstruktur der SSEHG Gruppe

Die Eigenmittel der Gruppe bestehen vollständig aus harten Kernkapitalbestandteilen („CET1“). Das harte Kernkapital der Gruppe setzt sich aus dem Kommanditkapital sowie dem Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB zusammen.

Die harte Kern- bzw. Gesamtkapitalquote der SSEHG Gruppe beträgt zum Berichtsstichtag 40,91% gegenüber 40,83% zum 31. Dezember 2022. Der Anstieg der Quote ist hauptsächlich auf die Erhöhung der Eigenmittel zurückzuführen, wobei der Anstieg durch leicht gestiegene risikogewichtete Aktiva vermindert wurde.

Seit der letzten Offenlegung der Eigenmittel per 31. Dezember 2022 hat sich das harte Kernkapital der Gruppe um 471 Mio. EUR erhöht. Die Erhöhung resultiert dabei im Wesentlichen aus der Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und die damit verbundene Reduzierung des Verlustvortrags durch den entsprechenden Jahresüberschuss der SSEHG Gruppe in gleicher Höhe (331 Mio. EUR), dem Anstieg des Fonds für allgemeine Bankrisiken (9 Mio. EUR), der Minderung der Abzugspositionen für immaterielle Vermögenswerte (134 Mio. EUR) sowie den gegenläufigen Effekten durch höhere Abzugspositionen für unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen („Irrevocable payment commitments“, „IPC“). Die sonstigen nicht wesentlichen Veränderungen im ersten Halbjahr 2023 belaufen sich zusammen auf 8 Mio. EUR.

Aufsichtliche Korrekturposten für das Kernkapital gemäß Art. 34 CRR (sog. Prudential Filters) i.V.m. Art. 105 CRR beinhalten 0,1% der zeitwertbilanzierten Vermögenswerte der Gruppe (Pensionsfonds mit Leistungszulage) gemäß dem vereinfachten Konzept der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101¹⁰. Die Abzugsposten nach Art. 36 (1) a), b) und e) CRR enthalten bisher entstandene Verlustvorträge sowie die vom harten Kernkapital abzuziehenden immateriellen Vermögensgegenstände inklusive des Goodwills, der im Rahmen von Umstrukturierungen eingebrachten Gesellschaften.

Darüber hinaus waren zum Berichtsstichtag von der SSBI unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken („BdB“) in Höhe von 9,5 Mio. EUR abgegeben (keine Veränderung zum 31. Dezember 2022), die mittels von der Bank hinterlegten Barsicherheiten vollständig besichert sind. Diese Art von Zahlungsverpflichtung ist gemäß EZB-Vorgaben, in Verbindung mit der EBA-Leitlinie (EBA/GL/2015/09)¹¹, vom harten Kernkapital der Gruppe abzuziehen. Im Rahmen der Beitragserhebung zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund, „SRF“) hat die SSBI im Mai 2023 eine weitere unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Single Resolution Board („SRB“) in Höhe von 8,1 Mio. EUR abgegeben. Die gesamte Zahlungsverpflichtung gegenüber dem SRB beläuft sich zum Berichtsstichtag nunmehr auf 26,5 Mio. EUR (18,3 Mio. EUR zum 31. Dezember 2022). Diese ist in voller Höhe durch Barsicherheiten besichert und gemäß EZB-Vorgaben vom CET1 der Gruppe abzuziehen.

Eigenmittelstruktur der SSBI

Wie aus Tabelle 1 ersichtlich, bestehen die Eigenmittel der Bank überwiegend aus harten Kernkapitalbestandteilen und zu einem geringen Teil aus Ergänzungskapitalbestandteilen. Die Kernkapitalquote der SSBI betrug am Berichtsstichtag 27,53% gegenüber 30,64% zum 31. Dezember 2022 und die Gesamtkapitalquote 28,50% gegenüber 31,73% zum 31. Dezember 2022.

Hartes Kernkapital

Das harte Kernkapital der Bank setzt sich aus dem gezeichneten Kapital, den sonstigen Rücklagen sowie dem Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB zusammen.

¹⁰ Verordnung zur Ergänzung der CRR im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die vorsichtige Bewertung nach Art. 105 (14) CRR

¹¹ Leitlinien zu Zahlungsverpflichtungen gemäß der Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme

Seit der letzten Offenlegung der Eigenmittel auf Ebene der SSBI per 31. Dezember 2022 hat sich das harte Kernkapital der Bank insgesamt um 23 Mio. EUR erhöht. Die Erhöhung ist auf die Feststellung des Jahresabschlusses der SSBI GmbH (z.B. Minderung der Abzugspositionen für immaterielle Vermögenswerte) und die Erhöhung des Fonds für allgemeine Bankrisiken zurückzuführen.

Bezüglich der aufsichtlichen Korrekturposten gemäß Art. 34 CRR verweisen wir auf die obigen Ausführungen zur SSEHG Gruppe die ebenso für die SSBI gelten. Der Abzugsposten nach Art. 36 (1) b) CRR besteht aus in voller Höhe vom harten Kernkapital abzuziehenden immateriellen Vermögensgegenstände inklusive des Goodwills, der im Rahmen von Umstrukturierungen eingebrachten Gesellschaften. Sämtliche anderen aufsichtsrechtlichen Korrektur- bzw. Abzugsposten (Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszulage, unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen die sich aus der Einlagensicherung bzw. dem einheitlichen Abwicklungsfonds ergeben) bestehen identisch zur Gruppe auch auf Ebene der Bank.

Die Bedingungen bzw. Kriterien gemäß Art. 28 CRR im Hinblick auf die Anrechenbarkeit als hartes Kernkapital sind sowohl bei den Kapitalinstrumenten der Gruppe als auch bei der Bank erfüllt.

Ergänzungskapital

Die Bank verfügt über aufsichtsrechtliches Ergänzungskapital nach Art. 63 CRR in Form von längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten. Diese wurden von der SSEHG KG mittels eines Nachrangdarlehens in Höhe von nominal 100.000 TEUR und einem Zinssatz von 7,75% p.a. an die SSBI begeben. Die vertragliche Laufzeit des Nachrangdarlehens endet am 25. August 2038. Die Bedingungen gemäß Art. 63 CRR für die Anrechenbarkeit als Ergänzungskapital auf Ebene der Bank sind erfüllt.

Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung der SSEHG Gruppe und der SSBI

Der Kapitalerhaltungspuffer ist gesetzlich seit 2019 unverändert auf 2,5% der Gesamt-RWA nach Art. 92 (3) CRR fixiert.

Der ebenfalls vorzuhaltende institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer ergibt sich als Produkt aus den Gesamt-RWA nach Art. 92 (3) CRR und dem gewichteten Durchschnitt der Quoten für den antizyklischen Kapitalpuffer, die in den Staaten, in denen sich die wesentlichen Kreditrisikopositionen befinden, gelten. Zum Berichtsstichtag betrug die Pufferquote auf Ebene der SSEHG Gruppe 0,51% und auf Ebene der Bank 0,50% (52,6 Mio. EUR auf SSEHG Gruppenebene und 52 Mio. EUR auf SSBI GmbH Ebene) gegenüber jeweils 0,32%¹² zum 31. Dezember 2022. Der Anstieg ist auf höhere anwendbare antizyklische Kapitalpufferquoten zurückzuführen, die von den zuständigen nationalen Behörden angekündigt wurden. Insgesamt bleibt die Höhe des antizyklischen Kapitalpuffers aber weiterhin unbedeutend. Eine Offenlegung der Hauptelemente der Berechnung sowie der geografischen Verteilung ihrer wesentlichen Kreditrisikopositionen erfolgt einmal jährlich zum jeweiligen Jahrestimo.

Unverändert weist sowohl die SSEHG Gruppe als auch die Bank seit Jahren eine herausragende Kapitalausstattung aus, was die Stärke und Solidität der SSBI widerspiegelt. Die bankaufsichtsrechtlichen Quoten befinden sich auf beiden Ebenen sowohl im nationalen als auch im internationalen Vergleich auf einem hervorragenden Niveau und somit deutlich über den gesetzlichen bzw. den durch die EZB geforderten Mindestanforderungen.

Da die SSEHG Gruppe unterjährig keine Zwischen- bzw. Halbjahresfinanzberichte nach HGB veröffentlicht, entfällt eine unterjährige Offenlegung der Überleitungsrechnung gemäß Art. 437 (1) (a) CRR. Hinsichtlich der Offenlegung der vollständigen Bedingungen für sämtliche Instrumente des harten Kernkapitals und des Ergänzungskapitals (vgl. Art. 437 (1) (c) CRR) wird auf die Ausführungen im Offenlegungsbericht der SSEHG Gruppe zum 31. Dezember 2022 (Abschnitt 4 „Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen“) verwiesen.

¹² Entspricht 30,02 Mio. EUR (SSEHG Gruppe) bzw. 30,1 Mio. EUR (SSBI)

3.2 Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Art. 437a CRR)

Die Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit („Total Loss-Absorbing Capacity“, „TLAC“ oder „TLAC-Standard“) wurde mit der Anpassung der CRR in Unionsrecht („EU-TLAC Standard“) in 2019 umgesetzt und gilt sowohl für Abwicklungseinheiten, die entweder selbst global systemrelevante Institute („G-SRI“) oder Teil einer als G-SRI eingestuften Gruppe sind.

Da die SSEHG KG als bedeutendes Tochterunternehmen und EU-Mutterunternehmen eines global systemrelevanten Nicht-EU-Institut (sog. „Nicht-EU-G-SRI“) die Anforderungen des Art. 6 und 11 (3a) CRR erfüllt, sind auf konsolidierter Basis (SSEHG Gruppe), die EU-TLAC Anforderungen gemäß Art. 92b CRR zu erfüllen. Sämtliche anderen Gesellschaften bzw. Institute der SSEHG Gruppe (SSBI) unterliegen auf Einzelbasis nicht diesen Anforderungen.

Diese Vorgaben gelten auch für wesentliche EU-Töchter von außereuropäischen G-SRIs, die mindestens 90% der genannten Mindestanforderungen (sog. internes TLAC) einhalten müssen. Aus der Anwendung des EU-TLAC-Standard resultieren vierteljährliche Offenlegungsanforderungen (u.a. für Unternehmen die keine Abwicklungseinheiten sind) gemäß Art. 13 (2), 433a (3) CRR i.V.m. Art. 447 (h) CRR die nachfolgend dargestellt sind.

Seit dem 1. Januar 2022 muss die SSEHG Gruppe auf konsolidierter Basis eine risikobasierte TLAC-Quote von 16,2%, berechnet als 90% von 18% der risikogewichteten Aktiva („Total Risk Exposure Amount“, „TREA“) sowie eine nicht-risikobasierte TLAC Quote von 6,075%, berechnet als 90% von 6,75% der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote („Leverage Ratio Exposure Measure“, „LREM“), einhalten.

Um die Verlustabsorptionsfähigkeit der Gruppe zu stärken, hat die SSEHG Gruppe mit Wirkung zum 28. Dezember 2021 ein Nachrangdarlehen („MREL-Loan“) über nominal USD 1.200 Mio EUR (1.104 Mio EUR). erhalten. Aus Sicht des Konzerns besteht das Darlehen gegenüber der State Street International Holdings, Boston, Vereinigte Staaten. Das Darlehen wurde an die SSEHG KG in gleicher Höhe ausgereicht und über die SSHG schließlich an die operative Gesellschaft SSBI gegeben. Das Darlehen hat eine rollierende Laufzeit (mit der Möglichkeit einer Verlängerung) und wird mit 0,287% zzgl. 3-Monats Secured Overnight Financing Rate („3M-SOFR“) verzinst. Die Veränderung im EUR Wert des betrachteten MREL-Loan ist auf die Wechselkursschwankung zurückzuführen.¹³ Darüber hinaus bestehen keine weiteren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die innerhalb von den in Art. 72b Absätze 3 und 4 CRR festgelegten Grenzen in den Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten einbezogen sind.

Gemäß der TLAC-Quoten zum 30. Juni 2023 auf Ebene der SSEHG Gruppe von 51,52% (TREA) bzw. 11,49% (LREM) wurden die Mindestanforderungen an die interne Verlustabsorptionsfähigkeit erfüllt.

Im Weiteren unterliegen die SSEHG Gruppe und die SSBI seit dem 1. Januar 2022 einer verbindlichen Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (interne MREL, „iMREL“).

Mit Tabelle 2 erfolgt gemäß Art. 12 (1) der Durchführungsverordnung (EU) 2021/763¹⁴ i.V.m. Art. 437a CRR, Art. 447 lit. h CRR sowie § 51 (3) Sanierungs- und Abwicklungsgesetz („SAG“) die Offenlegung der wichtigsten Parameter und der internen Verlustabsorptionsfähigkeit durch bedeutende Tochterunternehmen von Nicht-EU-G-SRI, bei denen es sich nicht um Abwicklungseinheiten handelt.

Für die SSBI erfolgt eine iMREL-Leverage-basierte Anforderung schrittweise, wobei ab 1. Januar 2023 eine Anforderung von 5,66 % und ab dem 1. Januar 2024 vollumfängliche Anforderung in Höhe von 6,0 %¹⁵ gilt.

¹³ Für eine detaillierte Beschreibung der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, ihrer Zusammensetzung und Merkmale verweisen wir auf den Anhang dieses Berichts

¹⁴ Technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der CRR und der Richtlinie 2014/59/EU („BRRD“) im Hinblick auf die aufsichtlichen Meldungen und die Offenlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

¹⁵ Die Anforderung basiert auf den von der BaFin im Jahr 2022 mitgeteilten Kalibrierungsergebnissen und könnte einer Anpassung unterliegen.

Aufgrund der unterschiedlichen Auslastung der iMREL Anforderungen auf Ebene der SSEHG Gruppe im Vergleich zur SSBI, erachtet die Bank es als wesentlich¹⁶, die relevanten Informationen mit der Tabelle 3 ebenfalls für die SSBI offenzulegen.

Tabelle 2: EU ILAC – Interne Verlustabsorptionsfähigkeit: interne MREL und, falls zutreffend, Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Nicht- EU-G-SRI (SSEHG Gruppe)

	a Mindest- anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungs- fähige Verbindlichkeiten (interne MREL)	b Nicht-EU-G-SRI- Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungs- fähige Verbindlichkeiten (interne TLAC)	c Qualitative Angaben
Anwendbare Anforderung und Anwendungsebene			
EU-1	Unterliegt das Unternehmen einer G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten? (J/N)		Ja
EU-2	Wenn EU-1 mit „Ja“ beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)		Konsolidiert
EU-2a	Unterliegt das Unternehmen internen MREL? (J/N)		Ja
EU-2b	Wenn EU-2a mit „Ja“ beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)		Konsolidiert
Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten			
EU-3	Hartes Kernkapital (CET1)	4.256	4.256
EU-4	Berücksichtigungsfähiges zusätzliches Kernkapital	-	-
EU-5	Berücksichtigungsfähiges Ergänzungskapital	-	-
EU-6	Berücksichtigungsfähige Eigenmittel	4.256	4.256
EU-7	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	1.104	1.104
EU-8	davon gewährte Garantien	-	
EU-9a	(Anpassungen)	-	
EU-9b	Eigenmittel und Positionen der nachrangigen Verbindlichkeiten nach der Anpassung	5.360	5.360
Gesamtrisikobetrag und Gesamtrisikopositionsmessgröße			
EU-10	Gesamtrisikobetrag (TREA)	10.404	10.404
EU-11	Gesamtrisikopositionsmessgröße (TEM)	46.661	46.661
Verhältniswert der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten			
EU-12	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil am TREA in %	51,52	51,52
EU-13	davon gewährte Garantien	-	
EU-14	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil an der TEM in %	11,49	11,49
EU-15	davon gewährte Garantien	-	
EU-16	CET1 (in Prozent des TREA), das nach Erfüllung der Anforderungen des Unternehmens zur Verfügung steht in %	16,43	16,43
EU-17	Institutsspezifische kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung in %		3,01
Anforderungen			
EU-18	Anforderung als prozentualer Anteil am TREA in %	21,93	16,20
EU-19	davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann	-	
EU-20	Anforderung als prozentualer Anteil an der TEM in %	6,00	6,08
EU-21	davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann	-	
Zusatzinformationen			
EU-22	Gesamtbetrag der ausgenommenen Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		49.434

¹⁶ Die Wesentlichkeit wurde gemäß EBA-Leitlinien (EBA/GL/2014/14) zu Wesentlichkeit, Eigentum und Vertraulichkeit und zur Offenlegungshäufigkeit gemäß Artikel 432 (1), 432 (2) und 433 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beurteilt.

Tabelle 3: EU ILAC – Interne Verlustabsorptionsfähigkeit: interne MREL und, falls zutreffend, Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Nicht- EU-G-SRI (SSBI)

	a Mindest- anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungs- fähige Verbindlichkeiten (interne MREL)	b Nicht-EU-G-SRI- Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungs- fähige Verbindlichkeiten (interne TLAC)	c Qualitative Angaben
Anwendbare Anforderung und Anwendungsebene			
EU-1	Unterliegt das Unternehmen einer G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten? (J/N)		Nein
EU-2	Wenn EU-1 mit „Ja“ beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)		-
EU-2a	Unterliegt das Unternehmen internen MREL? (J/N)		Ja
EU-2b	Wenn EU-2a mit „Ja“ beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)		Individuell
Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten			
EU-3	Hartes Kernkapital (CET1)	2.852	
EU-4	Berücksichtigungsfähiges zusätzliches Kernkapital	-	
EU-5	Berücksichtigungsfähiges Ergänzungskapital	100	
EU-6	Berücksichtigungsfähige Eigenmittel	2.952	
EU-7	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	1.104	
EU-8	davon gewährte Garantien	-	
EU-9a	(Anpassungen)	-	
EU-9b	Eigenmittel und Positionen der nachrangigen Verbindlichkeiten nach der Anpassung	4.056	
Gesamtrisikobetrag und Gesamtrisikopositionsmessgröße			
EU-10	Gesamtrisikobetrag (TREA)	10.359	
EU-11	Gesamtrisikopositionsmessgröße (TEM)	46.629	
Verhältniswert der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten			
EU-12	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil am TREA in %	39,16	
EU-13	davon gewährte Garantien	-	
EU-14	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil an der TEM in %	8,70	
EU-15	davon gewährte Garantien	-	
EU-16	CET1 (in Prozent des TREA), das nach Erfüllung der Anforderungen des Unternehmens zur Verfügung steht in %	3,05	
EU-17	Institutsspezifische kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung in %		
Anforderungen			
EU-18	Anforderung als prozentualer Anteil am TREA in %	21,93	
EU-19	davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann	-	
EU-20	Anforderung als prozentualer Anteil an der TEM in %	5,66	
EU-21	davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann	-	
Zusatzinformationen			
EU-22	Gesamtbetrag der ausgenommenen Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		

3.3 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Für die Ermittlung der bankenaufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen auf Einzelinstituts- sowie Gruppenebene wendet die Bank seit dem 1. Januar 2008 unverändert die aufsichtsrechtlichen Standardansätze gemäß CRR an, d.h. den Kreditrisiko-Standardansatz für Kredit-/Adressenausfallrisiken, den Standardansatz für Marktpreis- und Abwicklungsrisiken, den Standardansatz für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung („CVA-Risiko“) sowie den Standardansatz für operationelle Risiken. Darüber hinaus wendet die SSBI den Standardansatz zur Berechnung von Kontrahentenrisiken („Standardised Approach for Measuring Counterparty Credit Risk Exposure“) (SA-CCR) an.

Die folgende Tabelle stellt gem. Art. 1 des ITS 2021/637 die risikogewichteten Aktiva („RWA“) sowie die Eigenmittelanforderungen der SSEHG Gruppe und der SSBI zum 30. Juni 2023 bzw. 31. Dezember 2022 für alle oben genannten Risikoarten dar.

Tabelle 4: EU OV1 - Übersicht über die Gesamtrisikobeträge der SSEHG Gruppe und der SSBI

		SSEHG Gruppe			SSBI		
		Gesamtrisikobetrag (TREA)		Eigenmittel-anforderungen insgesamt	Gesamtrisikobetrag (TREA)		Eigenmittel-anforderungen insgesamt
		a	b		a	b	
		30.06.2023	31.12.2022	30.06.2023	30.06.2023	31.12.2022	30.06.2023
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)	6.784	5.640	542	6.753	5.613	540
2	Davon: Standardansatz	6.784	5.640	542	6.753	5.613	540
3	Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)	-	-	-	-	-	-
4	Davon: Slotting-Ansatz	-	-	-	-	-	-
EU 4a	Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz	-	-	-	-	-	-
5	Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)	-	-	-	-	-	-
6	Gegenparteiausfallrisiko – CCR	383	412	31	383	412	31
7	Davon: Standardansatz	296	343	23	296	343	23
8	Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)	-	-	-	-	-	-
EU 8a	Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP	13	-	1	13	-	1
EU 8b	Davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	74	69	6	74	69	6
9	Davon: Sonstiges CCR	-	-	-	-	-	-
15	Abwicklungsrisiko	-	-	-	-	-	-
16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	668	651	54	668	651	54
17	Davon: SEC-IRBA	-	-	-	-	-	-
18	Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)	668	651	54	668	651	54
19	Davon: SEC-SA	-	-	-	-	-	-
EU 19a	Davon: 1250 % / Abzug	-	-	-	-	-	-
20	Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)	1	1	0	1	1	0
21	Davon: Standardansatz	1	1	0	1	1	0
22	Davon: IMA	-	-	-	-	-	-
EU 22a	Großkredite	-	-	-	-	-	-
23	Operationelles Risiko	2.568	2.568	205	2.554	2.554	204
EU 23a	Davon: Basisindikatoransatz	-	-	-	-	-	-
EU 23b	Davon: Standardansatz	2.568	2.568	205	2.554	2.554	204
EU 23c	Davon: Fortgeschrittener Messansatz	-	-	-	-	-	-
24	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250 %)	-	-	-	-	-	-
29	Gesamt	10.404	9.272	832	10.359	9.231	829

Die RWA haben sich im ersten Halbjahr auf Gruppenebene um 1.132 Mio. EUR (bzw. 12,20%) sowie auf Einzelinstitutsebene um 1.128 Mio. EUR (bzw. 12,22%) im Vergleich zum 31. Dezember 2022 erhöht. Dieser Erhöhung resultiert im ersten Halbjahr 2023 für die SSEHG Gruppe und die SSBI aus dem Anstieg des Kreditrisikos insbesondere in der Forderungsklasse „Unternehmen“ im Wesentlichen aus dem Anstieg von European Fund Finance Positionen bzw. in der Forderungsklasse „Institute“ aus Interbankpositionen.

Das Volumen des Investment Portfolios der SSEHG Gruppe ist im ersten Halbjahr 2023 von 9.956 Mio. EUR um 2.731 Mio. EUR auf 12.687 Mio. EUR gestiegen.

Der gesamte Bestand an Verbriefungen der SSEHG Gruppe hat sich dabei von 3.221 Mio. EUR um 55 Mio. EUR auf 3.276 Mio. EUR erhöht und besteht zu einem Großteil aus AAA gerateten Verbriefungspositionen. Das durchschnittliche Risikogewicht stieg dabei nur leicht an (20,20% zum 31. Dezember 2022 und 20,38% per 30. Juni 2023).

4 Verschuldungsquote (Art. 451 CRR)

Die Verschuldungsquote ist der Quotient aus der Kapitalmessgröße eines Instituts und seiner Gesamtrisikopositionsmessgröße und wird als Prozentsatz angegeben (Art. 429 (2) CRR). Die derzeit gültige Kapitalmessgröße stellt das Kernkapital dar. Mit in Kraft treten der geänderten CRR zum 28. Juni 2021¹⁷ ist auf europäischer Ebene eine Mindestanforderung an die Verschuldungsquote gemäß Art. 92 (1) (d) CRR in Höhe von 3% bindend.

Die Ermittlung der Verschuldungsquote auf Ebene der SSEHG Gruppe und der SSBI erfolgt auf Grundlage des Art. 429 CRR i.V.m. Art. 500b CRR (sofern zum jeweiligen Stichtag anwendbar).

Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf den Offenlegungsbericht der SSEHG Gruppe zum 31. Dezember 2022 (Kapitel 7 – Verschuldungsquote).

Entwicklung der Verschuldungsquote

Die Verschuldungsquote hat sich zum Berichtsstichtag im Vergleich zum 31. Dezember 2022 auf konsolidierter Ebene von 6,95% auf 9,12% und auf Einzelinstitutsebene von 5,20% auf 6,12% erhöht.

Tabelle 5: Verschuldungsquote der SSEHG Gruppe und der SSBI

	SSEHG Gruppe		SSBI	
	30.06.2023	31.12.2022	30.06.2023	31.12.2022
23 Kernkapital	4.256	3.786	2.852	2.829
24 Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	46.661	54.435	46.629	54.406
25 Verschuldungsquote (in %)	9,12	6,95	6,12	5,20

Die Erhöhung des Kernkapitals sowohl auf konsolidierter (von 3.786 Mio. EUR auf 4.256 Mio. EUR) als auch auf Einzelinstitutsebene (von 2.829 Mio. EUR auf 2.852 Mio. EUR) und die Verringerung der Gesamtrisikoposition (von 54.435 Mio. EUR auf 46.661 Mio. EUR bzw. von 54.406 Mio. EUR auf 46.629 Mio. EUR) sorgen für den Anstieg der Verschuldungsquote auf beiden Ebenen im Vergleich zum 31. Dezember 2022. Die Gründe hierfür sind in Kapitel 3.1 beschrieben. Darüber hinaus haben sich im ersten Halbjahr auf beiden Ebenen keine nennenswerten Veränderungen bei der Zusammensetzung der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote ergeben.

Bezüglich der nicht-risikobasierten TLAC Quote (auf Basis der Verschuldungsquote) verweisen wir auf Kapitel 3.2.

¹⁷ Mit den in den Absätzen 3 bis 8 aufgeführten Ausnahmen

5 Liquiditätskennzahlen (Art. 451a CRR)

Dieser Abschnitt stellt die qualitativen und quantitativen Offenlegungsinformationen des Liquiditätsrisikos gemäß Art. 435 (1) und 451a CRR sowie Art. 7¹⁸ der ITS 2021/637 dar. Weitere detaillierte Informationen zum Liquiditätsrisiko sowie zum Liquiditätsrisikomanagement gemäß Art. 435 (1) CRR können dem Abschnitt 3 („Risikomanagement“) des jährlichen Offenlegungsberichts zum 31. Dezember 2022 entnommen werden.

Liquiditätsdeckungsquote (LCR) – Allgemeine Erläuterungen

Die LCR hat sich zum Berichtsstichtag im Vergleich zum 31. Dezember 2022 auf konsolidierte Ebene von 146,03% auf 171,96% und auf Einzelinstitutsebene von 140,15% auf 157,55% erhöht. Die Erhöhung begründet sich in reduzierten überschüssigen operativen Einlagen.

Die Gruppe berechnet die LCR in wesentlichen Fremdwährungen gemäß Art. 415 (2) CRR wenn die entsprechende 5% Schwellen¹⁹ überschritten wird. Zum Berichtsstichtag wurde der US-Dollar unverändert als wesentliche Fremdwährung definiert.

Darüber hinaus bestehen für das Liquiditätsrisikoprofil der SSEHG Gruppe und der SSBI keine zusätzlichen materiellen Positionen, die nicht in diesem Offenlegungsbericht beschrieben sind bzw. wesentliche Änderungen zum 31. Dezember 2022 aufweisen.

Liquiditätsdeckungsquote (LCR) – Quantitative Informationen

Die nachfolgenden Angaben, sowohl für die SSEHG Gruppe als auch für die Bank, werden in Übereinstimmung mit Art. 435 CRR und der Vorlage des Anhangs II der EBA/GL/2017/01 in Form der vereinfachten Offenlegung der LCR²⁰ publiziert. Die dargestellten Werte berechnen sich als Durchschnitt aus den letzten zwölf Monatsendwerten bezogen auf das Ende des zu veröffentlichten Quartals.

Tabelle 6: LCR-Offenlegung der SSEHG Gruppe²¹

		Gewichteter Gesamtwert			
		30.06.2023	31.03.2023	31.12.2022	30.09.2022
Anzahl der bei der Berechnung der Durchschnittswerte verwendeten Datenpunkte		12	12	12	12
15	Liquiditätspuffer	28.555	31.535	34.725	36.271
16	Gesamte Nettomittelabflüsse	18.465	19.157	19.887	20.468
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	154,85	164,19	174,88	177,87

Tabelle 7: LCR-Offenlegung der SSBI²¹

		Gewichteter Gesamtwert			
		30.06.2023	31.03.2023	31.12.2022	30.09.2022
Anzahl der bei der Berechnung der Durchschnittswerte verwendeten Datenpunkte		12	12	12	12
15	Liquiditätspuffer	28.555	31.535	34.725	36.271
16	Gesamte Nettomittelabflüsse	19.603	20.280	21.010	21.563
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	145,68	154,98	165,41	168,67

¹⁸ Anhänge XIII bzw. XIV

¹⁹ Eine LCR-Meldung in der jeweiligen Fremdwährung hat u.a. stets dann zu erfolgen, wenn in einer anderen Währung als der Währung, in der die Meldung erfolgt, aggregierte Verbindlichkeiten hat, die sich auf mindestens 5% der Gesamtverbindlichkeiten des Instituts oder der zusammengefassten Liquiditätsuntergruppe belaufen

²⁰ Die Voraussetzungen des Absatz 14 der EBA/GL/2017/01 sind sowohl für die SSEHG Gruppe als auch für die SSBI erfüllt

²¹ Die aufgeführte Tabelle ist nicht Bestandteil der verpflichtenden Offenlegung und dient lediglich der Übersicht

Die LCR der Gruppe und der Bank belegen, dass der Liquiditätspuffer und die zur Verfügung stehenden Refinanzierungsmittel über den erforderlichen Zeitraum jederzeit ausreichen, um Kundenaufträge auszuführen und fälligen Verbindlichkeiten gerecht werden zu können.

Strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, „NSFR“) – Qualitative and quantitative information

Sowohl die SSBI als auch die SSEHG Gruppe sind seit dem in Kraft treten der CRR II zum 28. Juni 2021 verpflichtet, eine NSFR von mindestens 100% einzuhalten. Die NSFR stellt die Mittelherkunft („Available Stable Funding“) der Mittelverwendung („Required Stable Funding“) gegenüber und soll eine langfristige bzw. stabile Refinanzierung sicherstellen

Als großes Institut muss die Gruppe und die Bank eine vollumfängliche Meldung erstellen(d.h. „fully fledged“). Sowohl die SSEHG Gruppe mit 266,76% als auch die SSBI mit 272,48% verfügen zum 30. Juni 2023 über eine NSFR, die deutlich über dem regulatorischen Minium liegt. Die hohen Quoten erklären sich durch einen überwiegenden Anteil an Aktiva (Zentralbankguthaben und Staatsanleihen), welche keine Refinanzierung benötigen, sowie sehr stabilen Kundeneinlagen („operational Deposits“).

Nachfolgenden Tabellen stellen die Werte zum Quartalsende für die SSEHG Gruppe und für die Bank dar.

Tabelle 8: NSFR-Offenlegung der SSEHG Gruppe²²

		30.06.2023	31.03.2023	31.12.2022	30.09.2022
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	20.525	21.286	23.411	24.818
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	7.694	7.974	7.898	6.873
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	266,76	266,93	296,41	361,10

Tabelle 9: NSFR-Offenlegung der SSBI²²

		30.06.2023	31.03.2023	31.12.2022	30.09.2022
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	18.427	19.406	21.756	22.550
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	6.763	6.926	6.860	5.834
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	272,48	280,17	317,13	386,54

²² Die aufgeführte Tabelle ist nicht Bestandteil der verpflichtenden Offenlegung und dient lediglich der Übersicht

6 Sonstige Informationen

Nachfolgend finden sich weitere quantitative bzw. qualitative Informationen zu Sachverhalten, die einer kurzfristigen Änderung unterliegen, sowie zu Informationen gemäß Teil 8 der CRR, bei denen sich während der Berichtsperiode bedeutende Änderungen ergeben haben.

6.1 Unternehmensführungsregelungen (Art. 435 (2) a), b), c) CRR)

Folgende personelle und organisatorische Veränderungen haben sich im Berichtszeitraum in der Geschäftsführung bzw. dem Aufsichtsrat ergeben:

- Herr Stefan Gmür ist aus der Geschäftsleitung zum 31. Dezember 2022 ausgeschieden.
- Herr Andreas Niklaus ist aus der Geschäftsleitung zum 31. Dezember 2022 ausgeschieden.
- Herr Dr. Andreas Przewloka wurde zum 1. Januar 2023 als CEO und Sprecher der Geschäftsleitung berufen.
- Frau Nadine Chakar ist aus dem Aufsichtsrat zum 31. Dezember 2022 ausgeschieden.
- Frau Ann Fogarty wurde zum 1. Juni 2023 in den Aufsichtsrat berufen.

Tabelle 10: Von der Geschäftsleitung der SSBI bekleidete Leitungs- und Aufsichtsfunktionen nach Art. 435 (2) a) CRR

	Anzahl der Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen	Anzahl der Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen nach Inanspruchnahme von Privilegierungen
Dr. Andreas Przewloka (ab 1. Januar 2023)	2	1
Dennis Dollaku	1	1
James K Fagan	1	1
Dr. Dagmar Kamber Borens	4	2
Riccardo Lamanna	3	2
Annette Rosenkranz	1	1
Simona Stoytchkova	1	1
Kris Wulteputte	1	1

Tabelle 11: Von Aufsichtsratsmitgliedern der SSBI bekleidete Leitungs- und Aufsichtsfunktionen nach Art. 435 (2) a) CRR

	Anzahl der Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen	Anzahl der Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen nach Inanspruchnahme von Privilegierungen
Jörg Ambrosius (Aufsichtsratsvorsitzender)	2	1
Elizabeth Nolan	2	2
Frank Annuscheit	5	4
David Suetens	4	3
Ann Fogarty (ab 1. Juni 2023)	5	4
Ian William Appleyard	2	1
Marlena Ludian	1	1
Hartmut Popp	1	1
Tomasz Salamon	1	1

Die Struktur der Ausschüsse des Aufsichtsrats einschließlich ihrer Zusammensetzung blieb im ersten Halbjahr unverändert. Für weitere Informationen zu Leistungsorganen und Ausschüssen wird auf den Offenlegungsbericht zum 31. Dezember 2022 verwiesen.

6.2 Risikomanagement (Art. 435 CRR)

Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung im ersten Halbjahr 2023 zeigte Zeichen der Erholung, die insgesamt aber schwach ausgeprägt sind und weiterhin Risiken der Abwärtsbewegung beinhalten. Geringere Energiekosten helfen, die Inflation zu senken und die Budgets der Haushalte zu entlasten. Früher als erwartet hat China seine pandemiebedingten Einschränkungen gelockert und so die globale Wirtschaftsaktivität positiv beeinflusst. Nichtsdestotrotz, bleibt die Kerninflation hoch und der Einfluss der höheren Zinsen kann auf allen Ebenen der Wirtschaft gespürt werden. Die entsprechenden und weiter anhaltenden Reaktionen der Zentralbanken auf die hohen Inflationsraten mit den daraus resultierenden signifikanten Aufwärtsbewegungen im Zinsumfeld haben dazu geführt, dass sowohl die Gruppe als auch die Bank ihre mehrjährige Finanzplanung (2023-2025) überprüft und während des ersten Halbjahres 2023 angepasst hat. Es wird nunmehr erwartet, dass sich das Zinsergebnis insbesondere aufgrund des geänderten weltweiten Zinsumfelds, spürbar verbessern wird. Ungünstige Entwicklungen z.B. aus der gestiegenen Inflation kompensieren diese positiven Entwicklungen teilweise jedoch wieder. Aufgrund höherer Zinssätze legt die Gruppe den Fokus nun auf eine erhöhte Sensibilität gegenüber Abwärtsschockszenarien und behält Ihre Liquiditätslage im Blick.

Trotz zügiger Zinserhöhungen der US-Notenbank und der EZB entwickelt sich der Unternehmenssektor bisher besser als erwartet, was auf einen nachlassenden Angebotsschock, schwächere Rohstoffkosten, Preisanpassungen sowie eine relativ robuste Nachfrage zurückzuführen ist. Angesichts einer erwarteten anhaltenden Inflation kann ein restriktiver geldpolitischer Kurs der Zentralbanken jedoch zu strengerer Kreditbedingungen führen und das Wirtschaftswachstum allmählich gebremst werden. Die Überwachung des Kreditportfolios, insbesondere des Leveraged Loan Portfolios ist unverändert ein wesentlicher Bestandteil des Kreditentscheidungs- und überwachungsprozesses, um die Kreditqualität des Portfolios eng zu überwachen, einem erhöhten Rezessionsrisikos Rechnung zu tragen sowie eine mögliche Verschlechterung der Kreditqualität frühzeitig zu erkennen. Bislang ist jedoch keine wesentliche Verschlechterung der Qualität des Kreditportfolios zu beobachten.

Unabhängig von den zuvor genannten Entwicklungen bleiben die Aussagen zu den angewandten Risikodefinitionen, der Risikostrategie sowie der Risikosituation als auch der Risikoquantifizierung und dem Risikomanagement weiterhin für alle Risikoarten, die im Offenlegungsbericht zum 31. Dezember 2022 genannt wurden, gültig und angemessen. Die Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren gemäß Art. 435 (1) e) CRR und die konzise Risikoerklärung gemäß Art. 435 (1) f) CRR sind weiterhin valide.

Im ersten Quartal 2023 wurden die Ergebnisse der jährlichen Beurteilung der Angemessenheit der internen Kapitalausstattung („ICAAP“) finalisiert. Auf Basis der Ergebnisse wurden keine signifikanten Veränderungen im Risikoprofil der Gruppe festgestellt.

Die mehrjährige Kapitalplanung auf Basis der Geschäftsstrategie hat, auch unter Berücksichtigung der Stresstestergebnisse, die komfortable Kapitalausstattung der Gruppe und der Bank bestätigt. Die Bank weist weiterhin einen komfortablen Puffer an freiem verfügbarem Kapital aus.

Im ersten Halbjahr 2023 war die Kapitaladäquanz der SSEHG Gruppe und der Bank jederzeit sichergestellt. Die Bank justiert derzeit ihre ökonomischen Kapitalmodelle im Hinblick auf regulatorische Erwartungen. Etwaige Modelländerungen werden daher bereits seit Mai 2023 mittels Zusatzbeträgen berücksichtigt.

Ab März 2023 führt das ICAAP Team die Berechnung in der ökonomischen Perspektive sowohl inklusive als auch exklusive der seit Jahresbeginn aufgelaufenen Gewinne / Verluste durch. Auf Bankebene wird hierdurch dem Mechanismus des Gewinnabführungs- / Verlustübernahmevertrages („PLTA“) mit der State Street Holdings Germany GmbH Rechnung getragen und somit werden eine pre-PLTA und post-PLTA Sichtweise verwendet. Obwohl die Gruppe einem solchen Vertrag nicht unterliegt, können die Gewinne zum Jahresende als Dividende an die Anteilseigner ausgeschüttet werden, sodass hier zwischen pre-dividend und post-dividend unterschieden wird.

Zum 30. Juni 2023 betrug die Internal Capital Ratio pre-dividend (als Quotient aus internem Kapital inkl. aufgelaufenem Gewinn seit Jahresbeginn zu ökonomischem Kapital) auf Gruppenebene 243,92%. Sie setzte sich zusammen aus internem Kapital in Höhe von 4.072 Mio. EUR und einem ökonomischen Kapitalbedarf (Gesamtrisiko) in Höhe von 1.669 Mio. EUR. Seit Jahresfrist 2022 stieg das interne Kapital der Gruppe vor Dividendenausschüttung

um 306 Mio. EUR. Dies war getrieben durch in 2023 aufgelaufenen Gewinne und Effekte aus der Feststellung des Jahresabschlusses 2022 - einer Gewinnthesaurierung sowie die abschreibungsbedingte Reduzierung der Abzugsposten vom harten Kernkapital (Goodwill und andere immaterielle Vermögenswerte). Die Internal Capital Ratio post-dividend betrug zum 30. Juni 2023 233,15% mit einem internen Kapital in Höhe von 3.892 Mio. EUR.

Auf Bankebene belief sich die Internal Capital Ratio vor Gewinnübertagung hingegen auf 157,65%, mit 2.666 Mio. EUR an internem Kapital und 1.691 Mio. EUR an ökonomischem Kapitalbedarf. Zum 30. Juni 2023 betrug die Internal Capital Ratio nach Gewinnübertragung 143,67% mit einem internen Kapital in Höhe von 2.430 Mio. EUR. Hierbei ist zu erwähnen, dass in der post-PLTA Sichtweise die Veränderungen im internen Kapital (+ 68 Mio. EUR) rein aus dem Testat des Jahresabschlusses 2022 (im Wesentlichen abschreibungsbedingte Reduzierung der Abzugsposten vom harten Kernkapital) resultieren, während pre-PLTA auch die in 2023 aufgelaufenen Gewinn berücksichtigt werden.

Die folgende Tabelle enthält die Bewertung der ökonomischen Perspektive zum 30. Juni 2023 im Vergleich zum 31. Dezember 2022:

Tabelle 12: Interne Kapitalquote und Kapitalkomponente in der ökonomischen Perspektive für die SSEHG Gruppe und die SSBI

Wesentliche Risikoarten	SSEHG Gruppe		SSBI	
	30.06.2023	31.12.2022	30.06.2023	31.12.2022
Wertveränderungsrisiko für Wertpapiere im Eigenbestand (Marktpreisrisiko)	306	303	306	303
Zinsänderungsrisiko	278	47	299	49
Kreditrisiko	459	346	459	347
Risiken aus Pensionsverpflichtungen	54	10	54	10
Operationelle Risiken	182	169	182	169
Technologie- und Resilienzrisiken	103	99	103	99
Kern-Compliance-Risiken	94	91	94	91
Strategische Risiken	109	91	109	91
Modellrisiken	22	22	22	22
Reputationsrisiken	25	25	25	25
Puffer für Immaterielle Risiken	37	k.A.	37	k.A.
Klima- und Umweltrisiken	Durch alle anderen Risikoarten bewertet, falls relevant			
Kapitalkennzahlen ²³				
Internal Capital Ratio (in %) vor Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme / Dividendenausschüttung	243,92	312,96	157,65	195,71
Internes Kapital vor Gewinnübertragung / Dividendenausschüttung	4.072	3.766	2.666	2.362
Internal Capital Ratio (in %) nach Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme / Dividendenausschüttung	233,15	312,96	143,67	195,71
Internes Kapital nach Gewinnübertragung / Dividendenausschüttung	3.892	3.766	2.430	2.362
Ökonomisches Kapital	1.669	1.203	1.691	1.207

²³ Die Unterscheidung zwischen Pre-PLTA / -Dividende bzw. Post-PLTA / -Dividende in der ökonomischen Perspektive wurde erst zum März 2023 eingeführt.

6.3 Kreditrisikoanpassungen (Art 442 a)-b) CRR)

Zum 30. Juni 2023 besteht auf Forderungen aus dem Leveraged Loan Portfolio eine Stufe 1/ Stufe 2 Risikovorsorge in Höhe von 17,9 Mio. EUR (20,3 Mio. EUR zum 31. Dezember 2022). Darüber hinaus besteht für das European Fund Finance („EFF“) Portfolio eine weitere Stufe 1 Risikovorsorge in Höhe von 0,05 Mio. EUR (0,09 Mio. EUR zum 31. Dezember 2022). Die Reduzierung der Risikovorsorge spiegelt die veränderte wirtschaftliche Lage, den Risikoabbau im Leveraged Loans Portfolio sowie eine Übergewichtung von Ratingherabstufungen durch Rating-Upgrades wider. Die Pauschalwertberichtigungen wurden dabei aktivisch von den Buchwerten der Leveraged Loans sowie EFF Positionen unter den Forderungen an Kunden abgesetzt.²⁴

Darüber hinaus, zum 30. Juni 2023 ist die SSBI mit einem Nominalvolumen von 34,3 Mio. EUR (68,4 Mio. EUR zum 31. Dezember 2022) in weitere Leveraged Loans eingetreten, welche noch nicht in Anspruch genommen wurden, weshalb diese Positionen zum Berichtsstichtag als sogenannte Unterstrichposition (außerbilanzielle Risikoposition) ausgewiesen werden. Weitere außerbilanzielle Positionen für das EFF Portfolio bestanden zum Berichtsstichtag mit einem Nominalvolumen von 3.191,3 Mio. EUR (2.721,9 Mio. EUR zum 31. Dezember 2022). Für die außerbilanziellen Leveraged Loan Positionen bestand zum Berichtsstichtag eine Risikovorsorge in Form von Pauschalrückstellungen gem. § 249 (1) HGB in Höhe von 0,2 Mio. EUR (1 Mio. EUR zum 31. Dezember 2022) und für das EFF Portfolio in Höhe von 0,2 Mio. EUR (0,9 Mio. EUR zum 31. Dezember 2022).

Einzelwertberichtigungen bestanden zum 30. Juni 2023 in Höhe von 0,5 Mio. EUR gegenüber 3,3 Mio. EUR zum 31. Dezember 2022 (siehe auch nachfolgendes Kapitel zu notleidenden und gestundeten Risikopositionen).

6.4 Offenlegung notleidender und gestundeter Risikopositionen (Art. 442 c)-g) CRR)

Unter Berücksichtigung der Offenlegung von notleidenden²⁵ und gestundeten²⁶ Risikopositionen gemäß der EBA Leitlinien (EBA/GL/2018/10) bestanden zum Berichtsstichtag 30. Juni 2023 nahezu unverändert zum 31. Dezember 2022 notleidende Risikopositionen aus dem Dienstleistungsgeschäft in Höhe von 0,2 Mio. EUR für die Einzelwertberichtigungen in Höhe von 0,2 Mio. EUR gebildet wurden.

Darüber hinaus bestanden notleidende Risikopositionen im Leveraged Loan Portfolio in Höhe von 22,6 Mio. EUR (72,8 Mio. EUR zum 31. Dezember 2022) für die Einzelwertberichtigungen von 0,3 Mio. EUR (3,1 Mio. EUR zum 31. Dezember 2022) gebildet wurden. Gestundete Risikopositionen bestanden weiterhin nicht.²⁷

Die Brutto-NPE-Quote, welche zum 30. Juni 2023 auf Ebene der Gruppe als auch auf der Ebene der Bank 0,09% betrug (0,31% zum 31. Dezember 2022), ist das Verhältnis des Bruttobuchwertes aller zu berücksichtigender Forderungen auf beiden Ebenen nach der umfassenderen NPE Definition (inklusive Schuldverschreibungen und außerbilanziellen Positionen).

Die Brutto-NPL-Quote, welche zum selben Zeitpunkt auf den jeweiligen Ebenen 0,25% betrug, ist das Verhältnis des Bruttobuchwerts der NPLs und Risikopositionen zum Bruttobuchwert der Darlehen und Kredite (ohne Schuldverschreibungen und außerbilanziellen Positionen). Die NPL-Quote betrug zum 31. Dezember 2022 0,86% und ist damit nahezu unverändert.

Für die Zwecke dieser Berechnung sind als zur Veräußerung gehaltene Darlehen und Kredite, Kassenbestände bei Zentralbanken und andere Sichteinlagen sowohl vom Nenner als auch vom Zähler auszuschließen.

²⁴ Der Bestand an Wertberichtigungen und Rückstellungen ist auf Ebene der SSEHG Gruppe und auf Ebene der SSBI GmbH identisch. Diese gelten dabei als spezifische Kreditrisikoanpassungen im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014 zur Festlegung der Berechnung der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen. Allgemeine Kreditrisikoanpassungen bestehen weiterhin nicht. Bezuglich weiterer Erläuterungen, insbesondere zur Ermittlung der Beträge der spezifischen Kreditrisikoanpassung und deren Einbezug auf Ebene der Gruppe bzw. der Bank, insbesondere für die Zwecke des Art. 111 CRR verweisen wir auf die Ausführungen im Offenlegungsbericht der SSEHG Gruppe zum 31. Dezember 2021 (Kapitel 5.1 „Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)“).

²⁵ Sogenannte „Non-Performing Exposures“ (NPE) bzw. „Non-Performing Loans“ (NPL)

²⁶ Sogenannte „Forborne Exposure“ (FBE)

²⁷ Für weitere Informationen verweisen wir auf die Ausführungen im Offenlegungsbericht der SSEHG Gruppe zum 31. Dezember 2022 (Kapitel 5.2 „Offenlegung notleidender und gestundeter Risikopositionen“).

6.5 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Die Belastungsquote der Vermögenswerte in der SSEHG Gruppe ist von 0,9% per 31. Dezember 2022 auf 5,0% per 30. Juni 2023 gestiegen und befindet sich damit weiterhin auf einem niedrigen Niveau. Der Anstieg ist hauptsächlich auf eingegangene Pensionsgeschäfte zurückzuführen.

Im Median lag die Belastungsquote im Dezember 2022 bei 0,9% und im Juni 2023 bei 4,1%. Die Berechnung erfolgt durch Interpolation auf Basis der rollierenden Quartalswerte der vorangegangenen zwölf Monate.

Für weitere Informationen verweisen wir auf die Ausführungen im Offenlegungsbericht der SSEHG Gruppe zum 31. Dezember 2022 (Kapitel 6 „Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)“).

6.6 Verbriefungen (Art. 449 CRR)

Im ersten Halbjahr 2023 gab es keine wesentlichen Veränderungen bei den Verbriefungen. Für weitere Informationen zu den Verbriefungen wird auf den Offenlegungsbericht der SSEHG Gruppe zum 31. Dezember 2022 verwiesen.

6.7 Vergütung (Art. 450 CRR sowie § 16 InstitutsVergV)

Im ersten Halbjahr 2023 gab es keine wesentlichen Veränderungen des Vergütungssystems. Für weitere Informationen zum Vergütungssystem und dem Vergütungsbericht wird auf den Offenlegungsbericht der SSEHG Gruppe zum 31. Dezember 2022 verwiesen.

7 Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
BA	Bankenaufsicht
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BdB	Bundesverband deutscher Banken
bzw.	beziehungsweise
CCR	Counterparty Credit Risk (Gegenparteiausfallrisiko)
CCP	Central counterparty (Zentrale Gegenpartei)
CET 1	Common Equity Tier 1 Capital (Hartes Kernkapital)
CFO	Chief Financial Officer
CRD IV	Capital Requirements Directive IV (Richtlinie 2013/36/EU)
CRD V	Capital Requirements Directive V (Richtlinie 2019/878/EU)
CRR	Capital Requirements Regulation (Verordnung (EU) 575/2013)
CRR II	Capital Requirements Regulation (EU) 2019/876 amending the CRR and Regulation (EU) 648/2012
CVA	Anpassung der Kreditbewertung (Credit Valuation Adjustment)
d.h.	das heißt
EBA	Europäische Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority)
EFF	European Fund Finance
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EZB	Europäische Zentralbank
GL	Guideline (Leitlinie)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
G-SRI	Global systemrelevantes Institut
HGB	Handelsgesetzbuch
HQLA	High-Quality Liquid Assets (Hochliquide Aktiva)
i.V.m.	in Verbindung mit
ICAAP	Internal Capital Adequacy Assessment Process
InstitutsVergV	Institutsvergütungsverordnung
iMREL	Interne MREL
IPC	Irrevocable Payment Commitments (unwiderrufliche Zahlungszusage)
ITS	Implementing Technical Standard
k.A.	keine Angaben
KG	Kommanditgesellschaft
KWG	Kreditwesengesetz
LCR	Liquidity Coverage Ratio (Liquiditätsdeckungsquote)
LREM	Leverage Ratio Exposure Measure (Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote)
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarde
MREL	Minimum requirement for own funds and eligible liabilities (Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)
NPE	Non-performing Exposures (notleidende Risikopositionen)
NPL	Non-performing Loans (notleidende Darlehen)
Nr.	Nummer
NSFR	Net Stable Funding Ratio (strukturelle Liquiditätsquote)

NYSE:STT	New York Stock Exchange: State Street Corporation
p.a.	per annum
PLTA	Profit & Loss Transfer Agreement (Gewinnabführungs- / Verlustübernahmevertrages)
RWA	Risikogewichtete Aktiva (Risk-Weighted Assets)
SAG	Sanierungs- und Abwicklungsgesetz
S.à r.l.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach luxemburgischem Recht
sog.	sogenannte
SA-CCR	Standardised Approach for Measuring Counterparty Credit Risk Exposure (Standardansatz zur Berechnung von Kontrahentenrisiken, ab 28. Juni 2021)
SOFR	Secured Overnight Financing Rate
SRB	Einheitlicher Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board)
SRF	Einheitlicher Abwicklungs fond (Single Resolution Fund)
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process (aufsichtlicher Überprüfungs- und Bewertungsprozess)
SSB S.A.	State Street Banque S.A.
SSBI	State Street Bank International GmbH
SSBL	State Street Bank Luxembourg S.C.A.
SSEHG Gruppe	State Street Europe Holdings Germany Gruppe
SSEHG KG	State Street Europe Holdings Germany S.à r.l. & Co. KG
SSHG	State Street Holdings Germany GmbH
T1	Tier 1 Capital (Kernkapital)
TEM	Total exposure measure (Gesamtrisikopositionsmessgröße)
TEUR	Tausend Euro
TLAC	Total loss-absorbing capacity (Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit)
TORC	Technology and Operational Risk Committee
TREA	Total Risk Exposure Amount (RWA)
US	United States
USD	United States Dollar
vgl.	vergleiche

8 Anhang A – Ergänzung zu den Offenlegungstabellen

Tabelle 13: EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten²⁸

Hauptmerkmale	Instrumente aufsichtsrechtlicher Eigenmittel		
	SSEHG Gruppe	SSBI	SSBI
	Instrumente des harten Kernkapitals: Kommanditkapital	Instrumente des harten Kernkapitals: Gezeichnetes Kapital	Instrumente des Ergänzungskapitals: Nachrangiges Darlehen
1 Emittent	SSEHG KG	SSBI	SSBI
2 Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.	k.A.	k.A.
2a Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	privat	privat	privat
3 Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungs-befugnissen der Abwicklungsbehörden	k.A.	k.A.	Nein
<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>			
4 Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital	Ergänzungskapital
5 CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital	Ergänzungskapital
6 Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo
7 Instrumenttyp (Typ von jedem Land zu spezifizieren)	Kommanditeinlagen gem. Art. 28 CRR	GmbH-Anteile gem. Art. 28 CRR	Nachrangiges Darlehen gem. Art. 63 CRR
Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder			
8 berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	1	109	100
9 Nennwert des Instruments in Mio. EUR	1	109	100
9a Ausgabepreis in Mio. EUR	k.A.	k.A.	100
9b Tilgungspreis in Mio. EUR	k.A.	k.A.	100
10 Rechnungslegungsklassifikation	Kommanditkapital	Gezeichnetes Kapital	Nachrangige Verbindlichkeiten
11 Ursprüngliches Ausgabedatum	18. Oktober 2013	25. September 1970 Errichtung der GmbH	25. August 2009
12 Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet	Unbefristet	Mit Verfalltermin
13 Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.	k.A.	25 August 2038
14 Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein	Nein	Ja
15 Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.	Die Emittentin ist berechtigt, das nachrangige Darlehen mit einer

²⁸ Angaben werden mit „k.A.“ gemäß Anhang II des ITS 2021/637 dargestellt, wenn die jeweiligen Offenlegungsanforderungen nicht anwendbar sind

Hauptmerkmale	Instrumente aufsichtsrechtlicher Eigenmittel		
	SSEHG Gruppe	SSBI	SSBI
	a Instrumente des harten Kernkapitals: Kommanditkapital	a Instrumente des harten Kernkapitals: Gezeichnetes Kapital	a Instrumente des Ergänzungskapitals: Nachrangiges Darlehen
16 Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar <i>Coupons/Dividenden</i>	k.A.	k.A.	k.A.
17 Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	k.A.	k.A.	Fest
18 Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.	k.A.	7,75% p.a.
19 Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	k.A.	k.A.	Nein
20a Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k.A.	k.A.	Zwingend
20b Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	k.A.	k.A.	Zwingend
21 Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein
22 Nicht kumulativ oder kumulativ	k.A.	k.A.	nicht kumulativ
23 Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	wandelbar
24 Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandelung	k.A.	k.A.	wandelbar ausschließlich aufgrund gesetzlicher Regelungen ²⁹
25 Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.	ganz oder teilweise ²⁹
26 Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.	k.A.
27 Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.	k.A.
28 Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.
29 Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.
30 Herabschreibungsmerkmale	ja	Ja	ja
31 Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	herabschreibbar ausschließlich aufgrund gesetzlicher Regelungen ²⁹	herabschreibbar ausschließlich aufgrund gesetzlicher Regelungen ²⁹	herabschreibbar ausschließlich aufgrund gesetzlicher Regelungen ²⁹
32 Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	ganz oder teilweise ²⁹	ganz oder teilweise ²⁹	ganz oder teilweise ²⁹
33 Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.	k.A.
34 Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.	k.A.

²⁹ Bei Bestehen gesetzlicher Wandlungs- und Herabschreibungsrechte entscheiden die zuständigen Abwicklungsbehörden (Single Resolution Board und BaFin) im Rahmen der gesetzlichen Regelungen über deren Eintritt, Umfang sowie weitere Ausgestaltung. Angaben zu den darunterliegenden betroffenen Zeilen können im voraus nicht sinnvoll befüllt werden.

Hauptmerkmale	Instrumente aufsichtsrechtlicher Eigenmittel		
	SSEHG Gruppe a Instrumente des harten Kernkapitals: Kommanditkapital	SSBI a Instrumente des harten Kernkapitals: Gezeichnetes Kapital	SSBI a Instrumente des Ergänzungskapitals: Nachrangiges Darlehen
34a Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.	k.A.
EU-34b Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	1 ³⁰	1 ³⁰	3 ³¹
35 Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (dass jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig zu Insolvenzgläubigern	Nachrangig zu Instrumenten des Ergänzungskapitals	Nachrangig zu Insolvenzgläubigern
36 Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein
37 Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.	k.A.
37a Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	k.A.	k.A.	Tabelle 63 des Offenlegungsberichts zum 31. Dezember 2022

³⁰ Instrumente des harten Kernkapitals, § 199 InsO³¹ Instrumente des Ergänzungskapitals, § 39 Abs. 2 InsO

Tabelle 14: EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten

Hauptmerkmale		SSBI	SSEHG Gruppe
		Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten	Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten
1	Emittent	SSBI	SSEHG KG
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.	k.A.
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	privat	privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	deutsches Recht	deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	ja	ja
Aufsichtsrechtliche Behandlung			
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Einzelbasis	konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typ von jedem Land zu spezifizieren)	Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (Artikel 72a (1) (a), 72b, 92b (1) CRR)	Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (Artikel 72a (1) (a), 72b, 92b (1) CRR)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	1.104 Mio. EUR	1.104 Mio. EUR
9	Nennwert des Instruments	1.200 Mio USD	1.200 Mio. USD
EU-9a	Ausgabepreis	100%	100%
EU-9b	Tilgungspreis	100%	100%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	28. Dezember 2021	28. Dezember 2021
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	31. Dezember 2025	31. Dezember 2025
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Die Emittentin ist berechtigt nach eigenem Ermessen, das Darlehen an jedem Geschäftstag (vollständig und nicht teilweise) zu kündigen, wenn zuvor ein steuerliches oder regulatorisches Ereignis eingetreten ist.	Die Emittentin ist berechtigt nach eigenem Ermessen, das Darlehen an jedem Geschäftstag (vollständig und nicht teilweise) zu kündigen, wenn zuvor ein steuerliches oder regulatorisches Ereignis eingetreten ist.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
Coupons/Dividenden			
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	variabel	variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	SOFR+0,287% per annum (vierteljährlich zahlbar)	SOFR+0,287% per annum (vierteljährlich zahlbar)
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend
EU-20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend

Hauptmerkmale	SSBI	SSEHG Gruppe
	Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten	Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten
21 Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22 Nicht kumulativ oder kumulativ	nicht kumulativ	nicht kumulativ
23 Wandelbar oder nicht wandelbar	wandelbar	wandelbar
24 Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandelung	wandelbar ausschließlich aufgrund gesetzlicher Regelungen ³²	wandelbar ausschließlich aufgrund gesetzlicher Regelungen ³²
25 Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	ganz oder teilweise ³²	ganz oder teilweise ³²
26 Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27 Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28 Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29 Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30 Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja
31 Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	herabschreibbar ausschließlich aufgrund gesetzlicher Regelungen ³²	herabschreibbar ausschließlich aufgrund gesetzlicher Regelungen ³²
32 Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	ganz oder teilweise ³²	ganz oder teilweise ³²
33 Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34 Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	Vertraglich	Vertraglich
EU-34b Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	4 ³³	4 ³³
35 Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (dass jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Vorrangig vor Instrumenten des Ergänzungskapitals, zusätzlichen Kernkapitals, harten Kernkapitals, und nachrangig gegenüber jeder anderen Forderung	Vorrangig vor Instrumenten des Ergänzungskapitals, zusätzlichen Kernkapitals, harten Kernkapitals, und nachrangig gegenüber jeder anderen Forderung
36 Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37 Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.
37a Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	k.A.	k.A.

³² Bei Bestehen gesetzlicher Wandlungs- und Herabschreibungsrechte entscheiden die zuständigen Abwicklungsbehörden (Single Resolution Board und BaFin) im Rahmen der gesetzlichen Regelungen über deren Eintritt, Umfang sowie weitere Ausgestaltung. Angaben zu den darunterliegenden betroffenen Zeilen können im Voraus nicht sinnvoll befüllt werden.

³³ Forderungen, die aufgrund einer vertraglichen Nachrangigkeitsklausel ohne Angabe des entsprechenden Rangs nachrangig sind (ausgenommen Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals), § 39 Abs. 2 InsO

State Street Corporation (NYSE: STT) is one of the world's leading providers of financial services to institutional investors including investment servicing, investment management and investment research and trading. With \$39.6 trillion in assets under custody and/or administration and \$3.8 trillion* in assets under management as of June 30, 2023, State Street operates globally in more than 100 geographic markets and employs approximately 43,000 worldwide. For more information, visit State Street's website at www.statestreet.com.

**Assets under management as of June 30, 2023 includes approximately \$63 billion of assets with respect to SPDR® products for which State Street Global Advisors Funds Distributors, LLC (SSGA FD) acts solely as the marketing agent. SSGA FD and State Street Global Advisors are affiliated.*

Disclaimer

Der vorliegende Offenlegungsbericht dient ausschließlich der Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Offenlegungspflichten im Sinne von Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Die Informationen in dem Offenlegungsbericht beziehen sich auf den 30. Juni 2023, sofern nicht ausdrücklich auf einen anderen Zeitpunkt Bezug genommen wird. Sie berücksichtigen die zum Berichtszeitpunkt geltenden rechtlichen Anforderungen. Diese und deren Konkretisierung durch Regulierungsstandards und Leitlinien können sich in der Zukunft ändern. Daher werden künftige Offenlegungsberichte möglicherweise andere oder zusätzliche Inhalte aufweisen und dadurch nicht mehr mit früheren Offenlegungsberichten vergleichbar sein. Der Offenlegungsbericht kann in die Zukunft gerichtete Aussagen enthalten, die auf Planungen, Schätzungen, Prognosen, Erwartungen und Annahmen beruhen, für die SSBI und die SSEHG Gruppe keine Gewähr übernimmt. Derartige in die Zukunft gerichtete Aussagen hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, auf die SSBI und die SSEHG Gruppe keinen Einfluss haben; sie beinhalten verschiedene Risiken und Unwägbarkeiten und beruhen auf Annahmen, die möglicherweise nicht eintreten oder sich anders entwickeln werden. SSBI und die SSEHG Gruppe übernehmen keine über etwaige aufsichtsrechtliche Anforderungen hinausgehende Verpflichtungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen des Offenlegungsberichts zu aktualisieren.